

Kurztitel

Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Griechenland

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 20/1931

§/Artikel/Anlage

Art. 17

Inkrafttretensdatum

03.01.1931

Text

Artikel 17. Die Arbeiten der Vergleichskommission sind nur öffentlich auf Grund eines Beschlusses, den die Kommission mit Zustimmung der Parteien faßt.